An die Kirchenvorstände der Dekanate Hof, Münchberg und Naila

Bericht der Synodalen von der Herbstsynode 2010 in Neu-Ulm

Dr. Ulrich Hornfeck

Selbitzer Berg 14
95119 Naila
Tel. (0 92 82) 3 92 01
Fax (0 92 84) 6 02 81
Mail: uli.hornfeck@t-online.de

Haushalt 2011
„Ordentlich wirtschaften“

Natürlich ist ein Haushalt von über 737 Mio € in 2011 nicht in wenigen Sätzen zu erklären. OKR Dr Meier ist es dennoch gelungen, möglichst hohe Transparenz unseres kirchlichen Haushalts zu erreichen. 534 Mio € ist der Ansatz für das Kirchensteueraufkommen 2011, damit ¾ unseres Haushalts. 55% unseres Haushalts werden für Personalaufwendungen in 2011 ausgegeben. Insgesamt 27,1% der Einnahmen gehen wieder direkt den Gemeinden zu (z.B. Sanierungen, allerdings ohne Personalaufwendungen). Über diesen Prozentsatz wurde in der Synode und im Finanzausschuss gestritten, da der Prozentsatz relativ zur Haushaltsgröße gesunken ist, im Wert in Euro jedoch leicht gestiegen ist. Einer der wichtigsten Funktionen der Synode ist es, hier wachsam zu sein, um den Gemeinden auch ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Generell wird in unserer Landeskirche nicht mehr Geld ausgegeben, als wir tatsächlich im Geldbeutel haben. Unsere Finanzabteilung plant langfristig und macht keine finanziellen Zusagen, deren Bezahlung nicht gesichert ist.

Gerade in den letzten Punkten kommt uns das neu eingeführte System der Doppik sehr entgegen. In dieser Philosophie könnte mancher Staatshaushalt sich von der bayerischen Landeskirche ein Scheibchen abschneiden. Langfristig soll die Finanzierung der Sanierung von Kirchengebäuden ein wichtiger Bestandteil kirchlicher Aufgaben bleiben. In den kommenden Jahrzehnten wird es jedoch mit der Veränderung der Altersstruktur unserer Mitarbeiter einige Änderungen der Schwerpunkte im kirchlichen Haushalt geben. Schlagwort: Pensionen von Pfarrern. Gerade auf unserer Einnahmenseite, den Kirchensteuern haben sich in den letzten Jahren, krisengeschuldet, doch so manche Unsicherheiten, also große Schwankungen ergeben. Gott sei Dank haben wir uns vor einigen Jahren schon rechtzeitig zur Haushaltskonsolidierung entschieden, die uns hilft, nicht an der Tilgung unserer Schuldenlast finanziell in Schieflage zu geraten. Natürlich ist durch all die oben genannten Punkte der Gestaltungsspielraum unserer Synode in finanziellen Dingen sehr eingeschränkt. Jedwede zusätzliche Ausgabe, und seien es nur ein paar Tausend Euros müssen auf einer anderen Stelle wieder eingespart werden. Keine leichte Aufgabe.

Lernen aus der Krise – Wort der Synode

Seit dem Beginn der Wirtschaftskrise läßt uns als Kirche dieses Thema nicht mehr los. Schnell geraten Misstände wieder in Vergessenheit. Schon wird wieder gejubelt und frohlockt. Alles vergessen. So ist das aber nicht. Viele Menschen haben wenig zum Leben, das Armutsrisiko steigt - die globale Krise ist bei weitem noch nicht überwunden, wie auch die Staatskrisen in Irland und Portugal zeigen. Aus dem Propheten Jesaja 58,7-8 („Brich dem Hungrigen dein Brot, und die im Elend ohne Obdach sind, führe ins Haus! Wenn du einen nackt siehst, so kleide ihn und entzieh dich nicht deinem Fleisch und Blut! Dann wird dein Licht hervorbrechen wie die Morgenröte, und deine Heilung wird schnell voranschreiten, und deine Gerechtigkeit wird vor dir hergehen, und die Herrlichkeit des Herrn wird

deinen Zug beschließen.“) wurde hier aus der Synode ein Leitvers gefunden und einige Thesen einer verträglichen Wirtschaftsethik erarbeitet. (Siehe Anlage 1).

Es ist der Kirche nicht leicht, sich Gehör zu verschaffen mit Themen, die schon vielfach besetzt sind. Mit dem kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt (KDA, Dr Rehm) haben wir eine engagierte Gruppe, die Menschen versucht vor Ort zu helfen und sie zu begleiten. Mal unabhängig von dem sicherlich richtigen Wort, sind wir in der Kirche einig, dass unsere Kirche nahe am Menschen arbeiten muss. Die Kirche muss sich selber beim Wort als Arbeitgeber nehmen, aber auch Menschen begleiten. Unsere evangelische Kirche kann hier Brücken bauen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, in dem sie beide als UNTERNEHMER betrachtet und sie beide in dieser Position stärkt. Das ist gelebte Botschaft Gottes in der Wirtschaft und ein Thema, welches unsere Kirche unverwechselbar macht. An einem Studientag in Nürnberg wurden diesbezüglich viele Brücken gebaut und es wurden vielen Synodalen deutlich, dass die wirtschaftlichen Zusammenhänge eben nicht so einfach sind, wie sie gerne dargestellt werden. Christliche Unternehmer berichteten aus ihren Firmen und verdeutlichten die Probleme, ein Unternehmen zu leiten und Verantwortung zu übernehmen. Wir Synodalen besuchten einige Firmen und diskutierten über die richtigen Wege aus der Krise. Dabei zeigte sich immer wieder ein besonders verlässliches und mitarbeiterorientiertes, verantwortliches Handeln in unternehmergeführten Betrieben.

Dr. Ulrich Hornfeck

Bericht des Landesbischofs

Gerhard Ried

Christiansreutherstr.7
95032 Hof
Tel. (0 92 81) 9 34 94
Mail: gerhard.ried@onlinehome.de

Im Focus des Bischofsberichtes standen die Kommunitäten und die Geistlichen Gemeinschaften. Hier ein kleiner Auszug seiner Rede vor der Landessynode. „Die geistlichen Gemeinschaften und Kommunitäten, die ich im Laufe des vergangenen Jahres besuchen konnte, und die Menschen aus den verschiedenen Gemeinschaften, denen ich begegnet bin, leben entsprechend der Gemeinschaft in Jesus Christus. Sie haben die Mitte und den Grundgehalt ihres Glaubens im Blick und sind damit als Christen glaubwürdig und überzeugend. Ihr Leben hat dadurch für mich Vorbildcharakter für uns alle. Ich sehe in den Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften Gnadenorte, die für die Menschen unserer Kirche und in unserer Gesellschaft zu Oasen in unserer hektischen und vom Vertrauensverlust geprägten Welt werden können. Es sind Orte, an denen Vertrauen und Glaube neu wachsen können“.

In seinen Ausführungen ging er auch besonders auf die Communität Christusbruderschaft Selbitz ein, welche ja hier in Selbitz ihren Sitz hat und ein fester Bestandteil unserer Glaubenslandschaft ist. Im zweiten Teil seines Berichtes widmete er sich u.a. nachfolgenden Themen: Rückblick auf den ÖKT, Tagung des Luth. Weltbundes, Weltbibelkonferenz, Besuch der Partnerkirchen in Mittelamerika, Präimplantationsdiagnostik, Christen und Juden, Bündnis für Toleranz sowie das Zusammenleben von homosexuellen Pfarrerinnen und Pfarrern im Pfarrhaus. Der erste Teil seines Berichtes war vom „gelebten christlichen Glauben“ in den Gemeinschaften geprägt. Der zweite Teil beinhaltete zum Teil sehr und kontrovers diskutierte Themen. Abschließend bemerkte er, dass bei allen vorhandenen unterschiedlichen Meinungen und Kontroversen Jesus Christus das Zentrum unseres Denkens und Handelns ist und bleibt.

Partnerschaftsverträge

Ein Höhepunkt der Herbsttagung war die Unterzeichnung der beiden bestehenden Partnerschaftsverträge. Zum einen mit der „Gemeinschaft Lutherischer Kirchen in Zentralamerika“ – CILCA und zum anderen mit der „Evang. Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien“ – IECLB. Beziehungen zu diesen Kirchen bestehen schon seit vielen Jahren. Die geschlossenen Partnerschaftsverträge setzen ein Zeichen der Solidarität. Neben den genannten Verträgen wurde auch eine Vereinbarung zwischen den beiden Genannten und der ELKB geschlossen. Hier geht es insbesondere um den Austausch und die gegenseitige Zusammenarbeit. Die Beschlüsse hierzu wurden von der Landessynode einstimmig gefasst. Vertreter der beiden Kirchen waren prominente Gäste. Sie reisten nach Unterzeichnung der Verträge wieder zurück nach Hause, nach Mittelamerika.

Ethik in Medizin und Biotechnik

Die Vorsitzende des Unterausschusses Barbara Kittelberger berichtete von der Ausschussarbeit und den aktuellen Themen. Die Handreichung zur Patientenverfügung mit dem Titel „Meine Zeit steht in Gottes Händen“, welche bei der diesjährigen Frühjahrssynode vorgestellt wurde ist bereits vergriffen. Die zweite Auflage steht mittlerweile zur Verfügung. In 2011 sind in allen Kirchenkreisen Multiplikatoren Schulungen vorgesehen. Das Thema „Organspende“ ist sehr komplex und wird in der Gesellschaft kontrovers diskutiert. Um viele Aspekte (medizinisch, ethisch, juristisch) kennenzulernen, wird der Unterausschuss keine übereilten Statements erarbeiten, sondern dieses Thema sorgfältig aufbereiten. U.a. ist auch die Erstellung einer Handreichung geplant.

Ein Thema während der Synodaltagung war auch die PID – „Präimplantationsdiagnostik“. Ein Thema, welches auch die Politik momentan stark beschäftigt. Landesbischof Friedrich bemerkte in seinem Bericht zu diesem Thema: „Ich bin der tiefen Überzeugung, dass die PID die Grenze des ethisch Verantwortbaren überschreitet: Gott allein ist Herr über Leben und Tod. Und Menschen dürfen sich niemals anmaßen, zwischen "lebenswert" und "lebensunwert" zu unterscheiden und menschlichem Leben das Lebensrecht abzusprechen. Der Unterausschuss „Ethik in Medizin und Biotechnik“ gehört dem Ausschuss „Gesellschaft und Diakonie“ an.

Berichte aus den Fachabteilungen

Über eine Fülle von Themen berichteten die AbteilungsleiterInnen des Landeskirchenamtes. Diese gaben einen Überblick über den Sach- und Bearbeitungsstand vieler aktueller Angelegenheiten in den Handlungsfeldern bzw. Abteilungen. Hier nur ein kleiner Streifzug aus dem Berichtskatalog.

Abt. A – Leitung, Recht, Zentrale Services (OKR Dr. Karla Sichelschmidt)

Das bei der EKD-Synode im November beschlossene Pfarrdienstgestz der EKD findet auch für unsere Landeskirche Anwendung. Weiterhin ging es um das Thema „Staatsleistungen“ wie auch um innerkirchliche Strukturprozesse, sowie um eine sog. Personalentwicklungskonzeption. Bzgl. von Bauprojekten ist zu berichten, dass das Landeskirchenamt erweitert wird und es einen Neubau für das Landeskirchliche Archiv in Nürnberg geben wird.

Abt. B – Finanzen (OKR Dr. Claus Meier)

Über den Haushalt und die Finanzen wird in unserer Synodeninformation gesondert berichtet.

Abt. C – Ökumene, Kirchliches Leben (OKR Michael Martin)

Berichte aus dieser Abteilung umfassten das Handlungsfeld 1 (Gottesdienst, Verkündigung, Kirchenmusik und Spiritualität), das Handlungsfeld 2 (Gemeineaufbau und Gemeindeentwicklung) sowie das Handlungsfeld 6 (Ökumene, Mission, Entwicklungsdienst und Partnerschaft). Hier wird auf detaillierte Beispiele aufgrund der Fülle verzichtet. Es wird um Verständnis hierfür gebeten.

Abt. D – Gesellschaftsbezogene Dienste (OKR Detlev Bierbaum)

Ebenso werden hier nur die Handlungsfelder erwähnt. Handlungsfeld 8 (Presse, Öffentlichkeitsarbeit und Medien), das Handlungsfeld 3 (Erziehung, Bildung, Unterricht) sowie das Handlungsfeld 7 (Diakonisches Handeln unserer Landeskirche). Auch das Handlungsfeld 4 (Beratung und Seelsorge) fällt unter die Verantwortung dieser Fachabteilung, ebenso wie das Handlungsfeld 5 (Gesellschaftsbezogene Aufgaben)

Abt. E – Gemeinden und Kirchensteuer (OKR Dr. Hans-Peter Hübner)

Schwerpunkte seines Berichtes waren die Situation und Perspektiven der Gemeindefinanzen, Bestand und Verwendung der Baumittel, wie auch die Evaluation der Regelungen zum Innerkirchlichen Finanzausgleich. Das Immobiliensicherungsprojekt und die Umstellung auf das Kaufmännische Finanzmanagement haben zusätzliche Kräfte gebunden.

Abt. F – Personal (OKR Helmut Völkel)

Die Landesstellenplanung befindet sich in der Umsetzung. Die Personalentwicklung wird weiterhin ein Schwerpunktthema in dieser Abteilung bleiben. Weiter Themen des Berichtes sind: Dienstl. Beurteilung der Pfarrerinnen und Pfarrer, die Verfahrenssicherheit beim Thema sexuelle Übergriffe, das Integrierte Personalmanagement (IPM) sowie der Personalstand und die Fortbildung in den letzten Amtsjahren (FilA).

Gerhard Ried

Gleichgeschlechtliche Partnerschaften im Pfarrhaus

Pfarrer Johannes Taig

Von-Mann-Str.4, 95028 Hof
Tel. (0 92 81) 8 42 34
Fax (0 32 22) 240 950 5
E-Mail: JohannesTaig@t-online.de
Internet: www.hospitalkirche-hof.de

Landesbischof Johannes Friedrich hatte in der Woche vor der Synode einen Beschluss des Landeskirchenrates der ELKB veröffentlicht, nach dem Pfarrerinnen oder Pfarrer, die in eingetragenen Lebenspartnerschaften leben, künftig gemeinsam im Pfarrhaus wohnen können, wenn Kirchenvorstand, Dekan bzw. Dekanin, Regionalbischof/Regionalbischöfin und Landeskirchenrat dem zustimmen. Dies hatte für große Aufregung innerhalb der Landeskirche und für Verärgerung seitens der Synodalen gesorgt. Schließlich waren die entsprechenden Eingaben und Gegeneingaben an die Synode und nicht an die anderen kirchenleitenden Organe gerichtet. Der Landesbischof hat sich in seinem Bericht für sein Vorgehen ausdrücklich entschuldigt. In der Folge hat die Landessynode in ihrem Beschluss die Entscheidung des Landeskirchenrates lediglich „zur Kenntnis“ genommen. Hierdurch wird angezeigt, dass das letzte Wort noch nicht gesprochen ist. Es

handelt sich in dieser Angelegenheit nicht nur um eine organisatorische Frage (für die der Landeskirchenrat allein zuständig wäre), sondern auch um eine Frage, die die Ordnung des kirchlichen Lebens berührt (wofür die Synode zuständig ist). Deshalb soll an diesen Fragen ein „gemischter Ausschuss“ weiterarbeiten. Ein von mehreren Synodalen gefordertes Moratorium der Entscheidung des Landeskirchenrats hat die Synode abgelehnt. Dass wir uns bei diesen Fragen in einem Dilemma befinden, hat der Vorsitzende des Grundfragenausschusses im Plenum sehr deutlich gemacht. (siehe Anlage 3) Es ist auch deutlich geworden, dass wir in dieser Frage innerhalb unserer Kirche auf absehbare Zeit keinen Konsens finden werden und mit einem „differenzierten Konsens“ leben müssen. Schließlich gilt: Nicht unsere sexuelle Orientierung verbindet uns in der Kirche, sondern der Glaube an Jesus Christus.

Die Synode hat beschlossen:

1. In der dienstrechtlichen Frage des Zusammenlebens gleichgeschlechtlicher Paare mit eingetragener Lebenspartnerschaft nimmt die Landessynode die Stellungnahme des Landeskirchenrates der ELKB und die darin enthaltene Regelung zur Kenntnis.

   Sie unterstreicht die folgenden Voraussetzungen:

   - Ehe und Familie sind das Leitbild des Zusammenlebens. Dieses Leitbild muss vertreten werden, auch wenn die eigene Lebensform sich davon unterscheidet.
   - Die Partnerschaft muss auf Dauer angelegt, verbindlich und von Verlässlichkeit und gegenseitiger Verantwortung geprägt sein. Daher kommen nur eingetragene Lebenspartnerschaften in Betracht.
   - Die Lebensform des Pfarrers oder der Pfarrerin darf die Einheit der Gemeinde und ein gedeihliches Wirken nicht gefährden und die Glaubwürdigkeit des pfarramtlichen Dienstes nicht beeinträchtigen. Daher ist eine einmütige Zustimmung des Kirchenvorstandes und der mit der Personalentscheidung befassten Personen und Gremien unverzichtbar.

   Die Landessynode stellt fest, dass diese Regelung inhaltlich auf der Stellungnahme der Landessynode zur Homosexualität vom November 1993 (Fürther Erklärung, siehe Anlage 4) beruht, sich innerhalb der gesetzlichen Regelungen der EKD, VELKD und ELKB bewegt und ins Organisationsrecht des Landeskirchenrates fällt bzw. dessen „Kompetenzkompetenz“ unterliegt. Mit dieser Regelung ist sicher gestellt, dass in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft lebende Pfarrerinnen und Pfarrer nicht gegen den Willen eines Kirchenvorstandes oder der zuständigen kirchenleitenden Personen und Gremien eingesetzt werden können. Die Landessynode stellt fest, dass der „status confessionis“ damit nicht berührt ist. Mit dieser Regelung ist der Eingabe E 68 auf Überprüfung der bisherigen Praxis in dieser Frage Rechnung getragen.

2. Durch die Eingaben und in der Diskussion zu diesem Thema sind inhaltliche Fragen bezüglich der Bewertung von Homosexualität, des zugrunde liegenden Schriftverständnisses und des Platzes homosexuell geprägter Menschen in unserer Kirche aufgeworfen worden. Die Landessynode bittet, die Fragen im Blick auf Inhalt und Verfahren auf den verschiedenen Ebenen unserer Kirche vertieft zu behandeln.

   Sie verweist dazu auf die Stellungnahme der Landessynode zu Fragen der Homosexualität vom November 2003 (im Sinne der Fürther Erklärung), auf die Handreichung der EKD „Mit Spannungen leben“ (1996, http://www.ekd.de/familie/44736.html), das Wort des Kirchenamtes der EKD vom 22.02.2000 „Verantwortung und Verlässlichkeit stärken“, sowie auf die Neun Thesen des Vorsitzenden des Grundfragenausschusses der Landessynode vom 01.11.2010, die eine gute Grundlage für die Weiterarbeit bilden. (siehe Anlage 2)

Damit haben sich die Eingaben E 68.1-38, soweit sie sich auf den Beschluss des Landeskirchenrates beziehen, erledigt. Aufgenommen wird das Anliegen, durch intensive Behandlung des Themas weitere Klärungen in unserer Landeskirche anzustreben.

3. Im Hinblick auf die anstehende Übernahme des neuen Pfarrdienstgesetzes der EKD durch die ELKB und das dafür notwendige bayerische Ergänzungsgesetz schlägt die Landessynode die Einsetzung eines gemischten Ausschusses (d.h. besetzt mit Mitgliedern aus Landeskirchenrat und Landessynodalausschuss) vor, der auch die dienstrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Ehe, Familie und Partnerschaft behandelt."

„Christen und Juden" – Änderung des Grundartikels in der Kirchenverfassung

Die Frist für Stellungnahmen zur Änderung des Grundartikels der Kirchenverfasssung ist bereits einmal bis Ende Januar 2011 verlängert worden. Daher hat sich die Synode inhaltlich nicht weiter mit dem Thema befasst. Dies kann erst geschehen, wenn alle Rückmeldungen eingegangen sind. Die ca. 250 Rückmeldungen aus den Gemeinden und Einrichtungen sind überwiegend positiv. Auch viele ablehnende Stellungnahmen teilen das Grundanliegen der Synode und wünschen sich lediglich eine andere Formulierung oder einen anderen Platz in der Verfassung. Es wurde begrüßt, dass die theologische Diskussion zu diesem Thema inzwischen vielerorts in Gang gekommen ist. Manche sprachen schon von einer neuen „Kommunikationsinitiative", die gegenüber der letzten im Jahr 2000 den Vorteil hat, dass sie nichts kostet. Mehr zum Thema finden sie unter: http://www.dekanat-hof.de/meinungdesmonats/meinungsept10.htm.

Beschluss der Landessynode zum Zwischenstand im Verfahren um Änderung des Grundartikels der KVerf im Hinblick auf das Judentum:

1. Die Landessynode dankt den Gemeinden, Dekanatsbezirken, Pfarrkapiteln. theologischen Ausbildungsstätten, Vereinigungen, Einrichtungen und Einzelpersonen, die sich bisher durch Eingaben an die Synode bzw. durch Rückmeldungen auf den Brief des Landesbischofs und der Synodalpräsidentin an der Diskussion und Entscheidungsfindung zahlreich und mit großem Einsatz beteiligt haben. Sie weiß dies als Zeichen des mündigen Christseins in unserer Landeskirche zu schätzen. Diejenigen, die sich noch nicht geäußert haben, bittet die Landessynode, dies noch zu tun. **Sie verlängert die Frist letztmalig bis 31. März 2011, um den guten Dialog mit allen zu befördern**.

2. Die Landessynode hofft weiterhin, dass der Beschluss, den sie am 25.3.2010 in Weiden mit sehr großer Mehrheit gefasst hat, in seiner Intention Zustimmung findet. Sie wird sich den sachlich begründeten Anregungen und Einwänden nicht verschließen. Sie bittet den Gemischten Ausschuss, die Rückmeldungen aus dem Stellungnahmeverfahren nach Ablauf der Frist zu sichten, zu bewerten und den kirchenleitenden Organen einen Vorschlag für eine endgültige Formulierung, für deren Ort(e) in der Kirchenverfassung und für das weitere Vorgehen zu unterbreiten.

3. Die Landessynode stellt fest, dass ihr Beschluss vom 25.3.2010 mit nicht unerheblicher Verzögerung umgesetzt wurde und dass das Beteiligungsverfahren gestaltet wurde ohne synodalen Mitglieder des „Gemischten Ausschusses" zu konsultieren.

4. Die Landessynode nimmt zur Kenntnis, dass das Beteiligungsverfahren kritisiert wurde, insbesondere der Hinweis „Keine Rückmeldung bis zum 31. Oktober wertet die Synode als Befürwortung ihres Vorhabens". Die Landessynode stellt klar, dass dieser Hinweis zu streichen ist. **Ausgebliebene Rückmeldungen werden als solche und**

nicht als Zustimmung zur Änderung der Verfassung gewertet. Sie bittet alle, die sich noch äußern, dies bis 31. März 2011 zu tun. Im übrigen hält die Landessynode am einmal eingeschlagenen Verfahrensweg fest; sie wird seine Ergebnisse aber – auch im Lichte der daran geäußerten Kritik – bewerten. (Neu Ulm 25.11.2010)

Kirchengesetz über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften.

Ein bisschen stolz durfte der Grundfragenausschuss schon sein, dass er auf der Zielgeraden des genannten Artikelgesetzes noch wesentliche Änderungen einbringen konnte, die von der Synode einstimmig verabschiedet wurden. Immerhin handelt es sich auch hier um eine Änderung der Kirchenverfassung.

Artikel 20 der Verfassung stellte fest: „(1) In der Kirchengemeinde verwirklicht sich Gemeinde Jesu Christi im örtlichen Bereich.“ Im Artikel 37 der Verfassung hieß es - alles andere als eindeutig - weiter: „Gemeinde Jesu Christi verwirklicht sich ebenso in anderen Gemeindeformen, in Einrichtungen und Diensten.“ Diese Formulierung konnte Begehrlichkeiten wecken, „andere Gemeindeformen“ auf die gleiche Stufe mit den örtlichen Kirchengemeinden zu stellen. Andererseits war es nicht befriedigend, dass bisher z.B. landeskirchliche Gemeinschaften und Kommunitäten keinen Platz in der Verfassung unserer Kirche hatten.

Nun hat die Synode eine Änderung des Art. 20 und des Art. 37 beschlossen – und in der Folge dann auch entsprechende Änderungen in der Kirchengemeindeordnung. Dort wird deutlich, dass auch der Synode nur zwei Fälle eingefallen sind, in denen es sinnvoll wäre einer „Seelsorgegemeinde“, bzw. einer „Einrichtungsgemeinde“ den Status einer „Kirchengemeinde“ zuzugestehen. Dies betrifft die Gehörlosengemeinde der ELKB und die Diakonie Rummelsberg.

Neufassung der Artikel in der Verfassung:

Artikel 20 Begriff und Aufgabe der Kirchengemeinde

(1) In der Kirchengemeinde verwirklicht sich *Kirche* Jesu Christi im örtlichen Bereich.

Artikel 37 Begriff

Dem Auftrag der *Kirche* Jesu Christi dienen auch *besondere* Gemeindeformen, Gemeinschaften besonderer Frömmigkeitsprägung, Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften sowie Einrichtungen und Dienste.

Artikel 37 a Besondere Gemeindeformen.

Besondere Gemeindeformen bestehen insbesondere als personale Seelsorgebereiche kirchlicher Körperschaften oder bei diakonischen Einrichtungen. Das Nähere wird in der Kirchengemeindeordnung geregelt.

Artikel 37 b Gemeinschaften besonderer Frömmigkeitsprägung.

Gemeinschaften besonderer Frömmigkeitsprägung können als landeskirchliche Gemeinschaften bzw. als Gemeinschaften innerhalb der Landeskirche anerkannt werden, wenn sie die Bekenntnisgrundlagen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als verbindlich achten und ihre Mitglieder in der Mehrzahl zugleich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angehören. In Vereinbarungen mit den Gemeinschaften sind insbesondere die Grundsätze und Forrnen der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Abstimmung auf der örtlichen, der regionalen und der landesweiten Ebene zu regeln. Vereinbarungen für

die landesweite Ebene bedürfen der Zustimmung der Landessynode. Aus der Anerkennung ergeben sich keine finanziellen Ansprüche gegen kirchliche Körperschaften.

Artikel 37 c Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften

(1) Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften tragen in besonderer Weise zur Förderung des geistlichen Lebens in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bei. Ihnen kann auf der Grundlage besonderer Vereinbarungen Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem Recht gemäß Art. 8 Abs. 3 verliehen werden.

(2) Hinsichtlich der Achtung der Bekenntnisgrundlagen sowie der Zugehörigkeit zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gilt Art. 37 b Satz 1 entsprechend. In Vereinbarungen ist auch die Wahrnehmung des Auftrags zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung bei den Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften zu regeln."

Bischofswahl

Fünf Kandidaten sind jetzt offiziell für die Wahl zum Landesbischof der evangelischen Kirche in Bayern im April 2011 benannt worden. Die drei Arbeitskreise der Synode haben sich gemeinsam auf fünf Bewerber für die Nachfolge von Johannes Friedrich verständigt. Auf der Wahlliste stehen der Bamberger Theologieprofessor Heinrich Bedford-Strohm, die Münchner Regionalbischöfin Susanne Breit-Keßler, der Augsburger Diakonie-Rektor Heinrich Götz, der Nürnberger Regionalbischof Stefan Ark Nitsche und der landeskirchliche Personalchef Helmut Völkel. Alle fünf waren bereits im Vorfeld der Herbsttagung des Kirchenparlaments als Kandidaten gehandelt worden.

Die Wahlliste wird erst am 7. Januar 2011 geschlossen. Bis dahin kann der Wahlvorbereitungsausschuss noch weitere Kandidaten aufnehmen. Der neue Landesbischof wird am 4. April 2011 in der Münchner St. Matthäuskirche gewählt. Die Amtszeit des derzeitigen Landesbischofs Johannes Friedrich endet am 31. Oktober 2011. (epd)

Johannes Taig

Weitere Informationen finden Sie im Internet:

- bayern-evangelisch: http://www.bayern-evangelisch.de/www/ueber_uns/herbsttagung-der-landessynode-2010.php
- Intranet: https://www.elkb.de/hf10/landessynode_neu-ulm.html (Dort finden Sie alle Texte der Synode und auch die Ausschüsse und Arbeitskreise und ihre Mitglieder. Passwort erforderlich.)

Die Synodalen der Dekanate Hof, Münchberg und Naila freuen sich über Einladungen in die Kirchenvorstände und Dekanatsgremien und über Ihre Post mit Rückmeldungen und Anliegen.

Anlagen:

1. Lernen aus der Krise – Wort der Synode der ELKB zur Wirtschaftsethik
2. Neun Thesen zur Würde homosexuell empfindender und lebender Menschen
3. Votum des Grundfragenausschusses zur Eingabe 68 (Gleichgeschlechtliche Partnerschaften im Pfarrhaus) und den Gegeneingaben
4. Die „Fürther Erklärung“ der Landessynode von 1993

Lernen aus der Krise

Wort der Synode der ELKB zur Wirtschaftsethik

„Brich dem Hungrigen dein Brot, und die im Elend ohne Obdach sind, führe ins Haus! Wenn du einen nackt siehst, so kleide ihn und entzieh dich nicht deinem Fleisch und Blut! Dann wird dein Licht hervorbrechen wie die Morgenröte, und deine Heilung wird schnell voran-schreiten, und deine Gerechtigkeit wird vor dir hergehen, und die Herrlichkeit des Herrn wird deinen Zug beschließen.“
(Jesaja 58, 7-8)

Dieses Wort aus dem Buch des Propheten Jesaja bleibt angesichts der Folgen der Finanzkrise Trost und Auftrag: Trost, weil es uns als Christinnen und Christen Hoffnung für die Zukunft schenkt; Auftrag, weil es uns Orientierung für neues Denken und neues Handeln gibt.

Mit Sorge sehen wir,

- dass die Ursachen der Finanzkrise schon wieder in Vergessenheit geraten.
- dass die Rechnung für die noch nicht ausgestandene Krise vor allem den Schwächsten der Gesellschaft präsentiert wird, entgegen den Mahnungen nicht nur der Kirchen.
- dass die Politik darauf verzichtet, die erklärte Bereitschaft vieler Wohlhabender zu mehr Solidarität abzurufen.
- dass der Trend zu befristeten, schlecht bezahlten Beschäftigungsverhältnissen anhält.
- dass auch jetzt - in den Zeiten wirtschaftlicher Erholung - Arbeitsplätze gefährdet sind.
- dass nach wie vor zu viele Menschen zu wenig zum Leben haben, weil Lohn und Transferleistungen zu niedrig bemessen sind.
- dass das Armutsrisiko auch im reichen Bayern steigt – und besonders Kinder unter wirtschaftlicher Not leiden.

Im EKD-Wort „Wie ein Riss in einer hohen Mauer“ (2009) heißt es: „Eine freiheitliche Wirtschaftsordnung wird in ihren Fundamenten beschädigt, wenn der erwirtschaftete

Wohlstand nicht zum Motor des sozialen Ausgleichs wird.“ Ähnlich haben die ELKB und ihre Diakonie im Juli 2010 festgestellt, dass „ein soziales Ungleichgewicht eine Hypothek zu Lasten der nachfolgenden Generationen ist.“ Auch die bayerische Verfassung fordert Gerechtigkeit ein: **„**Die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit dient dem Gemeinwohl, insbesondere der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle und der allmählichen Erhöhung der Lebenshaltung aller Volksschichten.“ (Art.151,1 Bayerische Verfassung).

Wir rufen die Politik dazu auf:

- Die Soziale Marktwirtschaft ist weiter zu entwickeln. Dazu braucht es auch einen neuen Begriff von Wachstum – nötig ist qualitatives, ökologisch verträgliches Wachstum.
- Maßstab der Politik müssen Gemeinwohl und gerechte Teilhabe aller sein.
- Die sozialen Sicherungssysteme müssen gerade jetzt ihrer Aufgabe gerecht werden, Solidarität zu gewährleisten. Die Folgen der Krise dürfen nicht vornehmlich durch den Abbau von Sozialleistungen und einseitig steigende Belastungen der Arbeitnehmer kompensiert werden.
- Staat und Steuern dürfen nicht schlecht geredet werden: Sie sind eine wichtige Grundlage für die Organisation des sozialen Zusammenhalts der Gesellschaft.
- Weitaus stärker als bisher muss bei der Krisenbewältigung das Verursacherprinzip gelten. Die Privatisierung von Gewinnen und die Sozialisierung von Verlusten widersprechen einem gerechten Wirtschaftssystem. Lasten müssen vor allem von denen getragen werden, die die Krise zu verantworten haben.
- Es muss verhindert werden, dass durch neue Spekulationsgeschäfte die Gefahr der nächsten Finanzblase heraufbeschworen wird.
- Ein notwendiger gesellschaftlicher Ausgleich ließe sich etwa durch eine höhere Besteuerung der Vermögenden und eine Finanzmarkttransaktionssteuer befördern.
- Wir brauchen endlich schärfere Regeln für die Finanzmärkte als die bisher umgesetzten, um unkalkulierbare Risiken und eine neue Krise zu vermeiden.
- Grundsätzlich muss die Politik ihre Gestaltungshoheit gegenüber der globalisierten Wirtschaft verteidigen.

- Es ist nicht akzeptabel, dass die Ärmsten der Armen – auch durch die Spekulationen an den Rohstoff- und Nahrungsmittelmärkten - weltweit am schlimmsten von den Folgen der Krise betroffen sind.

Wir rufen die Wirtschaft und die Finanzwelt auf:

- Freiheit bedeutet immer auch Verantwortung. Der Mensch darf in Wirtschaft und Gesellschaft nicht Mittel zum Zweck sein; seine Würde ist unantastbar.
- Unternehmerisches Handeln muss im Sinne der Wirtschaftsethik Martin Luthers die Würde menschlicher Arbeit und damit auch deren ideelle und materielle Anerkennung im Blick behalten.
- Nachhaltiges Wirtschaften hat Vorrang vor kurzfristiger Profitmaximierung. Nur derjenige Unternehmer, der zugleich kreativ und verantwortungsvoll wirtschaftet, wird auf Dauer erfolgreich sein. Anzustreben ist „gute Arbeit“, z.B. die größtmögliche Vermeidung von befristeten Arbeitsverhältnissen, Leiharbeit und Scheinselbständigkeit, die Verwirklichung fairer Arbeitsbedingungen, z.B. des Prinzips „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“.
- Die Finanzwelt darf keine Parallelgesellschaft werden und sich so von der Realwirtschaft abkoppeln. Auch sie muss letztendlich dem Gemeinwohl dienen.

Für uns als Kirche gilt,

was schon 1997 im gemeinsamen Wort „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“ festgehalten wurde: „Die Kirchen können nicht Maßstäbe des wirtschaftlichen Handelns formulieren und öffentlich vertreten, ohne sie auch an sich selbst und das eigene wirtschaftliche Handeln anzulegen. Mit Recht wird dies als eine Frage der Glaubwürdigkeit angesehen.“ Die Menschenfreundlichkeit Jesu muss als Motivation und Leitbild für unser Handeln in Kirche und Diakonie nach innen wie nach außen erkennbar sein.

Daraus folgt für uns:

- Wir unterstützen die Unternehmer, die sich gemäß dem Leitbild des „ehrbaren Kaufmanns“ verhalten, also eines Unternehmers, der sich ethischen Maßstäben verpflichtet weiß, und ermutigen alle Unternehmer auf Anstand, Fairness, Transparenz und Respekt im Umgang mit Mitarbeitenden und

Geschäftspartnern zu setzen.

- Kirche und Diakonie prüfen sich als Arbeitgeber, Investoren und Immobilienbesitzer ständig, ob sie selbst den eigenen ethischen Maßstäben gerecht werden. Schon jetzt begrüßen wir alle sichtbaren Bemühungen unserer Landeskirche, das Finanzgebaren an Nachhaltigkeitskriterien und ethischen Standards zu orientieren. Die Kirche darf keine Geschäfte mit Finanzinstitutionen machen, die intransparente oder gar betrügerische Produkte anbieten. Wir unterstreichen den Anspruch der Diakonie, Wirtschaftlichkeit strikt an ihrem Auftrag des Dienstes am Nächsten auszurichten.
- Unabhängig davon sind wir als Kirche aufgerufen, unsere christliche Ethik in die öffentlichen Debatten einzubringen, auf Fehlentwicklungen (Habgier, Mobbing, unmenschlicher Arbeitsdruck, Videoüberwachung) hinzuweisen und uns für eine stärkere Berücksichtigung wirtschafts- und sozialethischer Inhalte in Schule, Ausbildung und Universität einzusetzen.
- Kirche tritt dem Trend zur immer stärkeren Ökonomisierung der Gesellschaft entgegen. Dabei spielt der arbeitsfreie Sonntag als erster Tag der Woche eine zentrale Rolle. Die Sonntagsruhe vergewissert den Menschen, dass er für Gott unendlich wertvoll ist - ohne jede Vorbedingung.
- Die Wiedereinführung des Buß- und Bettags als gesetzlicher Feiertag bietet die Chance zum Innehalten und zur Umkehr. So kann „Heilung voranschreiten“ und „Licht hervorbrechen“.

Gerade unter dem Eindruck der nur vermeintlich ausgestandenen Krise suchen viele Menschen Orientierung. Hier ist Kirche gefragt. Sie tritt dafür ein, dass frühere Fehlentwicklungen endlich an der Wurzel korrigiert werden. Dabei kommt ihr mit ihren ethischen Maßstäben, ihrem seelsorgerischen Auftrag und ihren sozialen Beratungsangeboten besondere Bedeutung zu.

Es gehört zu ihren vordringlichen Aufgaben, insbesondere die Lebenswirklichkeit der Schwächsten wahrzunehmen, ihnen zuzuhören und sie nach Kräften zu unterstützen. Daneben dürfen Unternehmerinnen und Unternehmer mit ihren oft schwierigen Entscheidungen nicht aus dem Blick geraten. Viele von ihnen, darunter nicht zuletzt auch etliche Mitglieder unserer Kirche, nehmen schon jetzt ethische

Orientierungen ernst und praktizieren gelebte Sozialpartnerschaft. Sie gilt es in ihrer Vorbildfunktion zu ermutigen und zu bestärken.

Um mehr Brücken zum Wirtschaftsleben zu schlagen, regen wir an, dass sich die Gemeinden und alle kirchlichen Ebenen intensiv auf den Dialog einlassen und selbst ein gutes Beispiel geben, indem sie

- auch vor Ort ihr Vermögen nachhaltig anlegen.
- fair gehandelte und qualitativ nachhaltige Produkte kaufen.
- verstärkt das Arbeitsleben in ihren Fokus nehmen und die Möglichkeit zu Betriebsbesuchen und zum Dialog nutzen (den „Seitenwechsel“ wagen).
- in der Seelsorge die spezifischen Belastungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Arbeitsuchenden sowie Unternehmerinnen und Unternehmern noch aufmerksamer wahrnehmen.
- in den Kirchengemeinden und Dekanaten die Arbeitswelt in Predigten und Andachten sowie in der kirchlichen Bildungsarbeit und im Religionsunterricht thematisieren.
- für die beten, die in Sorge um ihre Existenz sind oder denen die Existenz anderer anvertraut ist.
- im ökumenischen Schulterschluss präsent sind in und nach Krisen.

Auf der Basis ihres christlichen Glaubens sind alle Christinnen und Christen dazu befreit nach ethischen Gesichtspunkten und gemäß dem Wort des Propheten Jesaja zu handeln: dem Hungrigen sein Brot zu brechen und dem Elenden Obdach zu gewähren.
Das Bibelwort aus Jesaja ist uns dabei eine wertvolle Orientierungshilfe. Wir regen daher an, es als Leitmotiv zu verstehen und im Lichte der Erfahrungen immer wieder neu zu durchdenken und zu verstehen. Es schließt mit einer Verheißung, die in Zeiten der Krise neue Hoffnung gibt und Mut macht: *„Und es soll durch dich wieder aufgebaut werden, was lange wüst gelegen hat, und du wirst wieder aufrichten, was vor Zeiten gegründet ward.“* (Jesaja 58,12)

Beschlossen am 23. November 2010

Im Februar 2010 haben zwei Münchener Prodekanate unter Verweis auf die „Antidiskriminierungs - Richtlinie“ der EU, das deutsche Lebenspartnerschaftsgesetz und die „Fürther Erklärung“ der ELKB „eine Überprüfung der Praxis innerhalb der Evang.-Luth. Kirche in Bayern im Umgang mit gleichgeschlechtlich lebenden Pfarrerinnen und Pfarrern im Sinne der Gleichbehandlung“ angemahnt und auf Folgerungen im Hinblick auf Stellenbesetzungen und Wohnmöglichkeiten hingewiesen.

Diese Eingabe hat ein ungewöhnlich breites Echo an vehement ablehnenden „Gegeneingaben“, eine davon mit Hunderten von Unterstützerunterschriften, ausgelöst. Die Entgegnungen beziehen sich nicht nur auf das konkrete Anliegen der eingebenden Münchener Prodekanate, sondern richten sich gegen die Homosexualität als solche. Dabei fallen Äußerungen, die nach meinem Empfinden die Würde homosexueller Menschen verletzen und sie diskriminieren.

Vor diesem Hintergrund stelle ich dem Ausschuss für Grundfragen kirchlichen Lebens der Landessynode der ELKB und ggf. den anderen Konsynodalen die folgenden Thesen zur Diskussion:

Neun Thesen zur Würde homosexuell empfindender und lebender Menschen

1. Wie heterosexuelle Menschen haben auch homosexuell empfindende oder lebende Menschen Anteil an der Menschheit („Mann und Frau“), die Gott zu seinem Ebenbild geschaffen hat (1. Mose 1,26-27). Sie sind nicht mit einem Makel behaftet, der sie in höherem Maß zu Sündern machen würde als Heterosexuelle. Homosexuelle Menschen sind keine Geschöpfe minderer Würde.
2. Deshalb sind die menschliche Entwürdigung und die rechtlich-soziale Diskriminierung homosexuell empfindender oder homosexuell lebender Menschen abzulehnen. Dies gilt auch für Kirchenmitglieder sowie für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
3. Die Bibel sieht die sexuelle Gemeinschaft von Mann und Frau in der Regel in die Strukturen von Ehe und Familie eingebunden und knüpft an sie die Erwartung, dass aus ihnen Nachkommen hervorgehen. Dies ist im Mehrungssegen in 1. Mose 1,28 sowie im weiteren Verlauf der Urgeschichte (vgl. etwa 1 Mose 5; 10f) und der Erzelternerzählungen (1.Mose 12-50) zum Ausdruck gebracht. Es wird grundsätzlich im NT aus dem Mund Jesu bekräftigt (Mk 10,2-9); Paulus indessen war in Erwartung der baldigen Wiederkunft des Christus geneigt, der Ehelosigkeit den Vorzug zu geben (1 Kor 7).
4. Die Sexualität homosexueller Menschen ist nicht unmittelbar auf Fortpflanzung gerichtet. Damit sind homosexuell lebende Menschen keine unmittelbaren Adressaten des Mehrungssegens des atl. Schöpfungstextes (1. Mose 1,28). Dies gilt allerdings auch für heterosexuelle Menschen, die willentlich oder unwillentlich ehelos leben bzw. deren eheliche Gemeinschaft ohne Nachkommen bleibt. Gelebte Sexualität, die nicht auf die Zeugung von Nachkommenschaft gerichtet ist oder kinderlos bleibt, ist per se kein Makel (vgl. die Liebeslieder des Hohen Liedes).
5. Aus biblisch-theologischer Sicht (s.o.3.) sind Ehen heterosexueller Paare mit Partnerschaften homosexueller Paare nicht gleichzusetzen. Diese Unterscheidung muss auch in kirchlichen Amtshandlungen deutlich werden. Allerdings sind

die seit 2001 nach deutschem Recht möglichen „eingetragenen Partnerschaften“ als Gemeinschaften eigener Art zu begrüßen, weil sie homosexuell lebende und liebende Menschen aus der sozialen Ächtung und zur Verantwortung füreinander befreien.[1] Entsprechend können eingetragene Partnerschaften auch seelsorgerlich begleitet werden.

6. Die Bibelstellen, die homosexuelles Verhalten ausdrücklich inkriminieren und scharf sanktionieren (3. Mose 18,22; 20,13; Röm 1,18-32; 1 Kor 6,9-11; 1.Tim 1,8-10), sind in ihrem jeweiligen Argumentationskontext zu sehen und aus dem kulturellen Hintergrund ihrer Entstehungszeit heraus zu verstehen.[2] Als anthropologische, rechtliche oder ethische Beurteilungsmaßstäbe für homosexuelles Empfinden oder homosexuelles Verhalten sind sie unter heutigen Bedingungen nicht geeignet. Strafwürdig sind und bleiben - wie bei Heterosexuellen auch - Vergewaltigung, Nötigung und Missbrauch.
7. Stichhaltige wissenschaftliche Aussagen über die „Natur“ der Homosexualität zu benennen oder die Ursachen für homosexuelles Empfinden oder Verhalten eindeutig zu bestimmen, trifft auf große Schwierigkeiten. Es gibt aber einen weiten, fachlich gestützten Konsens (Weltgesundheitsorganisation, 1992, deutsche Bundesregierung, 2008) darüber, dass Homosexualität als solche nicht als krankhaft zu bewerten ist.[3]
8. In innerkirchlichen Konflikten um die Lebensform homosexueller kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind die Einstellungen und Gefühle aller Beteiligten, insbesondere in den Gemeinden, zu respektieren. Nichts aber sollte gegen die Würde der betroffenen homosexuellen Mitarbeitenden geschehen. Daran sollten auch kirchliche Sonderrechte, die aus dem deutschen Grundgesetz abgeleitet werden können, nichts ändern.
9. Homosexuell empfindende und lebende Menschen sind außerhalb und innerhalb der Kirche und erst recht unter kirchlichen Mitarbeitenden eine Minderheit. Der Umgang mit der Menschenwürde von Minderheiten ist ein Prüfstein kirchlicher Glaubwürdigkeit.

Prof. Dr. Helmut Utzschneider, Neuendettelsau

Mitglied der Landessynode der ELKB, Vorsitzender des Ausschusses für Grundfragen kirchlichen Lebens

1.11.2010

---

[1] Vgl. die EKD Schrift Theologische, staatskirchenrechtliche und dienstrechtliche Aspekte zum kirchlichen Umgang mit den rechtlichen Folgen der Eintragung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Ziff 1.

[2] „Wo die eigentlichen Wurzeln dieser brutalen Ablehnung der Homosexualität liegen, ist unerfindlich. Vermutlich sind, wie bei vielen Tabu-Vorschriften, Dämonenängste im Spiel. Der Geschlechtsverkehr zwischen Männern mag nach Ansicht von orientalischen „Weisen“ ... eine gefährliche Störung des übersinnlichen Kräftehaushaltes gewesen sein. Also musste die härteste Strafe die Balance der Mächte wiederherstellen.“ E. Gerstenberger, Das 3. Buch Mose, Leviticus, ATD 6; Göttingen 1993, 271.

[3] http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/080/1608022.pdf

Votum des Grundfragenausschusses zur Eingabe 68 und den Gegeneingaben

Herr Präsident, liebe Konsynodale,

wir schließen uns dem Beschlussvorschlag des Organisationsausschusses an und verbinden damit den Vorschlag, diesen Antrag nach dem ersten Satz in Ziff 1 so zu ergänzen, dass 1. das Leitbild von Ehe und Familie hervorgehoben wird, 2. dass die Dauerhaftigkeit der Partnerschaft betont wird und 3. Einmütigkeit der Betroffenen gewährleistet ist. (vgl. das Schreiben des LKR an die Landessynode vom 21.10.10). Außerdem sind wir davon ausgegangen, dass nicht von „begrüßen", sondern von „Kenntnis nehmen" die Rede ist. Wir plädieren dafür, die Formulierung „Kenntnis nehmen" wieder aufzunehmen.

Lassen sie mich den Antrag und die Vorschläge des GrA mit einigen Bemerkungen zur Diskussion und zum Abstimmungsergebnis im GrA verbinden. Das Abstimmungsergebnis war mit 10:3:1 klar, aber nicht einstimmig. Dies spiegelt wieder, dass wir uns in einem echten Dilemma befunden haben und befinden. Ich will versuchen es kurz zu skizzieren:

Wir sehen einerseits die Situation homosexueller Pfarrerinnen und Pfarrer. Ihnen ist es bislang noch verwehrt in gegenseitiger Liebe und Verantwortung so zusammenzuleben leben, wie es für die Mehrheit heterosexueller Paare selbstverständlich ist. Die Paare waren dadurch in die Heimlichkeit oder zu grotesken Lebenskonstruktionen gezwungen. Dies verletzt letztlich ihre Würde als Geschöpfe Gottes und als Menschen und es bringt uns als Kirche in Situationen, in denen geheuchelt wird. Das ist die eine Seite, die dazu geführt hat, dass eine Mehrheit sich dazu entschlossen hat, den Beschluss des LKR zur Kenntnis zu nehmen und damit zu billigen.

Die andere Seite ist, dass dieser Beschluss zahlreiche Gemeindeglieder irritiert und verletzt. Er stellt in ihren Augen das hergebrachte Leitbild von Ehe und Familie in Frage. Betroffen ist das evangelische Pfarrhaus. Als Verkörperung der „Heiligen Familie" ist es ein Symbol dieses Leitbildes. Auch in ihrem Verständnis der Bibel fühlen sich diese Gemeindeglieder irritiert. Sie lesen die Bibel dort, wo von Homosexualität die Rede ist, als Ausdruck des Gotteswillens, der – wenn nicht wörtlich, so zumindest in seiner Tendenz nach – unmittelbar auf heutige Verhältnisse übertragbar ist.

Man sollte diese Empfindungen und Reaktionen nicht als Ausdruck von Rückständigkeit abtun. Ebenso wenig allerdings dürfen die, die sich anders entscheiden, darauf reduziert werden, dass sie sich nur vom Zeitgeist treiben lassen. Es ist ein echtes Dilemma – das sollte von allen anerkannt werden.

Für die Entscheidung unseres Ausschusses war letztlich ausschlaggebend der Gesichtspunkt, dass es um die unmittelbare, persönliche Lebenssphäre von Menschen geht, die zu achten und zu respektieren ist. Die Beeinträchtigung der genannten Gemeindeglieder ist demgegenüber weit weniger unmittelbar, sie sind nicht in ihrer persönlichen Lebensführung, in ihrer Persönlichkeit betroffen. Das Leitbild von Ehe und Familie wird überdies in unserem Vorschlag ausdrücklich als ein für unsere Kirche gültiges Leitbild christlicher Ethik bestätigt.

Es bleibt die Frage der Bibelauslegung.

Wir haben in der Bibelarbeit in unserem Ausschuss die Kernstellen der Bibel – es sind übrigens nicht sehr viele – im 3. Buch Mose , im Römerbrief und im 1. Korintherbrief zu dieser Frage laut gelesen. Im Gespräch darüber hat sich gezeigt, dass die Drastik mancher dieser Worte im wahrsten Sinne des Wortes schmerzhaft ist und verstummen lässt. Niemand denkt auch nur daran, sie wörtlich in geltendes Recht umzusetzen. Da wären wir nicht weit davon entfernt, die Strafbarkeit der Homosexualität wieder einzuführen. Das kann niemand wollen und das will auch niemand in dieser Synode und in dieser Landeskirche. Sehr wohl aber ist im Blick zu halten, dass es in dieser unserer Welt durchaus nicht nur Diskriminierung, sondern auch physische Verfolgung von Homosexuellen gibt.

Es ist uns in unserer Bibellektüre auch deutlich geworden, dass insbesondere die Stellen bei Paulus nur im größeren Kontext und in der Perspektive auf seine Rechtfertigungsbotschaft zu sehen sind. „Wir sind allesamt Sünder und ermangeln des Ruhmes, den wir bei Gott haben sollten." (Röm 3,23) Dies gilt beileibe nicht nur für homosexuell lebende Menschen. „Gott aber erweist seine Liebe zu uns darin, dass Christus für uns gestorben ist, als wir noch Sünder waren." (Röm 5,8) Dies gilt für homosexuell lebende Menschen im gleichen Maß wie für Heterosexuelle.

Schließlich führte unsere Lektüre vor Augen, dass in diesen biblischen Zeugnissen Sexualität und Religion verknüpft sind, sie rühren damit emotionale Tiefenschichten unseres Lebens an, die der Rationalität nicht mehr ohne weiteres zugänglich sind. Auch dies ist im Auge zu behalten, will man die Reaktionen in unserer Kirche, in der Öffentlichkeit und in den Medien dieser Angelegenheit richtig einschätzen.

Ich danke Ihnen.

Neu Ulm 25.11. 2010
Prof. Dr. Helmut Utzschneider, Neuendettelsau, Mitglied der Landessynode der ELKB, Vorsitzender des Ausschusses Grundfragen kirchlichen Lebens.

»Fürther Erklärung« von 1993

Wortlaut der Stellungnahme der Landessynode zu Fragen der Homosexualität

1. Anlass und Ziel dieser Stellungnahme

In den letzten Jahren ist eine Reihe von Anträgen und Eingaben bei der Landessynode eingegangen mit der Bitte um eine Stellungnahme der Landessynode zu Fragen der Homosexualität, zum Umgang mit homophilen Menschen und zur Frage der Segnung homophiler Partnerschaften. In den eingegangenen Anträgen und Eingaben werden dazu sehr unterschiedliche, teilweise gegensätzliche Auffassungen vertreten und Forderungen erhoben.

Die mit diesen Anträgen und Eingaben aufgeworfenen weitreichenden Fragen erforderten eine gründliche Vorbereitung und Beratung, nicht zuletzt war das Gespräch mit den betroffenen Menschen zu suchen.

Deshalb wurde zunächst ein landeskirchlicher Ausschuss einberufen, der diese Fragen beraten hat. Die Ergebnisse dieser Ausschussarbeit sind in der vorliegenden Stellungnahme ebenso berücksichtigt wie schon vorliegende Stellungnahmen anderer Landeskirchen und die Orientierungshilfen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland.

Nach eingehenden Beratungen im Landessynodalausschuss, gemeinsam mit dem Landesbischof und dem Landeskirchenrat und in der Landessynode legen wir eine Stellungnahme vor, die gemeinsam von allen kirchenleitenden Organen getragen wird. Die vorliegende Stellungnahme ist von dem Bemühen bestimmt, in der Unterschiedlichkeit der Auffassungen, die es in unserer Kirche gibt und die sich auch in den Anträgen und Eingaben widerspiegelt, das gemeinsam Vertretbare auszusagen, um so in gleicher Weise eine dem Evangelium gemäße und eine für die Einheit unserer Kirche hilfreiche Antwort zu finden.

Von einer "Stellungnahme" sprechen wir, um deutlich zu machen, dass der vorliegende Text nichts anderes sein kann und will als eine Orientierungshilfe in diesen Fragen. Als Antwort auf die Anträge und Eingaben bringt die Stellungnahme in der gegenwärtigen Diskussion unsere unterschiedlichen Auffassungen und die Einsichten zur Sprache, die uns gemeinsam wichtig und vertretbar erscheinen. Wir bitten die Glieder unserer Kirche und die Gemeinden, diese Orientierung in ihre Überlegungen und Beratungen einzubeziehen.

2. Zur Einschätzung der Homosexualität

a) Die wissenschaftliche Erforschung und die theologische Aufgabe

In unserem Jahrhundert ist es zu einer intensiven wissenschaftlichen Erforschung der Homosexualität, ihrer Entstehungsbedingungen, ihrer Erscheinungsformen und der Bedingungen und Möglichkeit ihrer "Veränderbarkeit" gekommen. In diesen Forschungen wurde sichtbar, dass der prozentuale Anteil der homosexuell lebenden Bevölkerungsgruppe durch die Geschichte und in den unterschiedlichen Gesellschaften ziemlich konstant ist (es wird von fünf bis zehn Prozent der Bevölkerung gesprochen). Eine allgemein anerkannte und umfassende wissenschaftliche Antwort auf die Fragen der Entstehung der Homosexualität (anlagebedingte, kulturelle, biographische Faktoren) und zu den Bedingungen ihrer

"Veränderbarkeit" gibt es nicht. Es besteht jedoch weitgehend Einigkeit in der Forschung, dass die homosexuelle Neigung und Prägung als eine Gegebenheit angesehen wird, die in den meisten Fällen nicht willentlich verändert werden kann.

Aufgabe einer theologisch-ethischen Einschätzung der Homosexualität kann es nicht sein, in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung um die Homosexualität einseitig Position zu beziehen oder den wissenschaftlichen Streit entscheiden zu wollen. Vielmehr stellt sich die Frage und Aufgabe, wie die Homosexualität als Gegebenheit und die Erscheinungsformen der Homosexualität im Lichte des Evangeliums, des biblischen Verständnisses des Menschen, der Sexualität und der Partnerschaft zu verstehen und beurteilen sind. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für den Umgang mit der Homosexualität bei den Betroffenen, in der Kirche und in der Gesellschaft?

b) Biblische Aussagen

Die "Homosexualität", die damit bezeichnete gleichgeschlechtliche Orientierung und Praxis ist weder in der Bibel noch in der christlichen Tradition ein selbstständiges und gesondert behandeltes ethisches Thema. Es gibt jedoch in der Bibel Aussagen, die zur gleichgeschlechtlichen Orientierung und Praxis in unterschiedlichen Zusammenhängen Stellung nehmen.

Im Alten Testament wird in einer langen Liste verbotener Sexualbeziehungen auch der gleichgeschlechtliche Verkehr von Männern genannt und verboten (3. Mose 18,22). Solcher gleichgeschlechtliche Verkehr ist ein "Gräuel" (Götzendienst). In 3. Mose 20,13 wird die Todesstrafe für die aktive und passive Beteiligung an einem solchen Akt gefordert. Verurteilt wird auch die homosexuelle Vergewaltigung durch heterosexuelle Männer (1. Mose 19,4-11; Richter 19,22-26).
Das Verbot gleichgeschlechtlichen Verkehrs steht im "Heiligkeitsgesetz" (3. Mose,17-26). Im Alten Testament sind die Sexualgesetze wie die Speisegebote und die Vorschriften für Tieropfer Bestandteil der Reinheitsvorschriften, die am israelitischen Kult orientiert sind. Diese Reinheitsvorschriften dienen der Abgrenzung gegenüber der Verehrung fremder Götter, der Abgrenzung zu fremden Kulten und ihren Praktiken, sowie zu Fremdkulturen insgesamt. Die Einzelheiten der Vorschriften sind uns oft nicht mehr voll verständlich.

Sexualität und Liebe zwischen Mann und Frau werden im Alten Testament insgesamt sehr positiv gewertet. Sie gehören zum von Gott geschenkten Leben. In der Schöpfung ist angelegt, dass Mann und Frau aneinander gewiesen sind (1. Mose 1,27;2,18 und 24).

Im Neuen Testament finden sich Aussagen zur Homosexualität nur in den Briefen. Die Evangelien und Jesus selbst äußern sich nicht zur Frage der Homosexualität. Auch Paulus behandelt die Homosexualität nicht als eigenes ethisches Thema. Er nimmt zu ihr Stellung im heidenchristlichen Bereich in Abgrenzung zu in der Antike üblichen Einstellungen und Praktiken. Homosexuelle Praxis wird in einem Tugend- und Lasterkatalog von Paulus (1.Kor. 6,9-11) neben Unzucht, Götzendienst, Ehebruch, Diebstahl, Habsucht und Trunksucht aufgeführt. In gleicher Weise wird die homosexuelle Praxis zwischen Männern in einer Liste abzulehnender Laster im 1. Timotheus-Brief (1. Tim 1,8-10) genannt. Wer solches Unrecht tut, wird das Reich Gottes nicht ererben, handelt gegen Gottes Gesetz.

Grundsätzlichere Aussagen macht Paulus zur Homosexualität im Römerbrief (Röm 1,18-32; bes. 26 und 27). Paulus zeigt, dass allen Menschen ein Wissen um Gottes Schöpfermacht und seine Gottheit möglich war. Die Verweigerung aber, Gott anzuerkennen, führt in einen Verblendungszusammenhang (Verfinsterung der Herzen, Torheit, Götzendienst). Der Verfehlung des Gottesverhältnisses folgt die Verfehlung des Verhältnisses des Menschen zu sich selbst mit zerstörerischen Konsequenzen im sozialen und sexuellen Bereich. Als solche zerstörerische Konsequenzen im sozialen Bereich werden u.a. Ungerechtigkeit, Habgier, Neid, Mord, Streit, Niedertracht genannt. Im sexuellen Bereich wird die männliche und weibliche Homosexualität als Folge des Götzendienstes in der nichtjüdischen Welt genannt. Sie stellt eine Entehrung des Menschen dar und ist "wider die Natur".

In der Auslegung (Exegese) gibt es unterschiedliche Auffassungen, ob dieses Urteil des Paulus über die homosexuelle Praxis auch für die Homosexualität als Gegebenheit und für den Versucht gilt, damit in einer Partnerschaft verantwortlich umzugehen, oder ob sich die Ablehnung nur auf einen in der Abkehr von Gott gewählten Gebrauch bezieht, wie er in der griechischen Kultur üblich war oder zumindest toleriert wurde.

In der Einschätzung von Sexualität, Ehe und Familie insgesamt wird im Neuen Testament das alttestamentliche Verständnis aufgenommen. Darüber hinaus findet sich auf der einen Seite in der Verkündigung Jesu eine Relativierung der Bindung an die Familie gegenüber der entscheidenden Gemeinschaft im Tun des Willens Gottes (Mk 3,31-35). Bei Paulus wird ein eheloses Leben, das von der "Sorge um die Sache des Herrn" bestimmt ist, gegenüber der Ehe hervorgehoben. Solche Ehelosigkeit ist aber nicht nur zur allgemeinen Forderung zu erheben. "Jeder hat seine eigene Gabe von Gott" (1. Kor. 7). Auf der anderen Seite wird in Jesu Wort zur Ehescheidung (Mk 10,2-12) die Ehe als auf Dauer und Treue angelegte Gemeinschaft von Mann und Frau bejaht und die Stellung und das Recht der Frau in der Ehe geschützt. Bei Paulus und in der urchristlichen Gemeinde wird die Ehe als die Lebensform angesehen, in der die Sexualität den Ort findet, der einem Leben aus Glauben und im Glauben entspricht.

Das Verhältnis von Mann und Frau soll von der in Christus Gestalt gewordenen Liebe bestimmt sein, zu ihrem Abbild werden (1. Kor. 7; Eph. 5,21ff; Kol 3,19; Titus 2,4; 1. Petr. 3,7). In diesem Verständnis ist auch die sich im Christentum herausbildende Sicht der Einehe (Monogamie) als der grundlegenden Form begründet.

c) Fragen der Auslegung

Die Einschätzung der Homosexualität und des Umgangs mit der Homosexualität im Alten Testament und in den Briefen des Neuen Testaments berührt grundsätzliche Fragen der Auslegung der Schrift und der ethischen Urteilsbildung.

Gemeinsam sind wir der Überzeugung, dass Grund und Kriterien christlichen Glaubens, Lebens und Handelns die in Jesus Christus geschenkte Erlösung ist und der Liebe Gottes ein menschliches Verhalten und Handeln nach dem Doppelgebot der Liebe entspricht.

Unterschiedlich aber wird der Stellenwert einzelner ethischer Äußerungen und die Frage ihrer Geltung für das gegenwärtige Leben aus dem Glauben und in der Liebe eingeschätzt. Es stellen sich die Fragen, ob die jeweiligen ethischen Äußerungen eine unmittelbar übertragbare Antwort auf heutige Problemlagen darstellen (z.B. hatte Paulus die Homosexualität als Gegebenheit und eine verantwortlich gelebte homosexuelle Partnerschaft im Blick?), ob zeitgebundene Aussagen vorliegen (z.B. inwieweit sind die Vorstellungen des Paulus zur Praxis der Homosexualität von seiner Zeit und seinem kulturellen Hintergrund bestimmt?), ob es sich um im Lichte des Evangeliums vertretbare Aussagen handelt (z.B. ist die Forderung der Todesstrafe für Homosexuelle dem Evangelium gemäß?). Grundsätzlich hat schon Luther die Auffassung vertreten, dass die alttestamentlichen Kultgesetze und Rechtssatzungen für Christen nicht mehr verbindlich sind. Bei ethischen Einzeläußerungen des Alten und Neuen Testaments stellt sich ebenfalls die Frage nach ihrer ethischen Verbindlichkeit (z.B. Beibehaltung der Sklaverei, Beibehaltung der Unterordnung der Frau).

In der Beantwortung dieser Fragen gibt es in Kirche und Theologie unterschiedliche Positionen bzw. Akzentsetzungen. Die einen heben besonders hervor, dass ethische aussagen am Liebesgebot orientiert sein müssen. Vom Liebesgebot her ist zu bestimmen, welche Weisungen für alle Zeiten gelten, weil sie der Liebe entsprechen, und welche Weisungen und Einzelgebote aufgrund einer veränderten Situation, neuer Problemstellungen und aufgrund eines vertieften Verständnisses für die Konsequenzen des Evangeliums so nicht mehr übernommen werden können. Im letzteren Fall sind neue, dem Evangelium, dem Liebesgebot und der Situation entsprechende Konkretionen zu finden.

Die anderen verweisen auf die bleibende Bedeutung neutestamentlicher Einzelgebote als Konkretion des Liebesgebots. Aller schnellen, zu sehr zeitgebundenen Infragestellung der Gebote soll gewehrt werden.

Bezogen auf die Fragen der Homosexualität und des Umgangs mit ihr heben die einen hervor, dass nach Paulus sich die Grundsünde im vertrauenslosen Widerspruch gegen Gott zeigt. Homosexualität als Gegebenheit und der Umgang mit ihr können darum entsprechend dem biblischen Verständnis des Menschen und der Sünde nicht generell als Sünde und Widerspruch gegen Gott gekennzeichnet werden. Homosexualität und der Umgang mit Homosexualität sind wie alles menschliche Verhalten daraufhin zu befragen und von daher zu beurteilen, ob sie von diesem grundlegenden Widerspruch gegen Gott bestimmt sind oder in der Verantwortung des Glaubens und der Liebe gelebt werden. Wo die Gegebenheit homosexueller Prägung und Neigung vorliegt, hat sich ein verantwortlicher Umgang mit der Homosexualität am Doppelgebot der Liebe zu orientieren. Ein solcher Umgang zielt auf die Einbindung der Sexualität in eine umfassende Beziehung und in eine auf Dauer angelegte Partnerschaft an Stelle wechselnder und vorwiegend auf die sexuelle Praxis ausgerichteter Beziehungen.

Die anderen verweisen darauf, dass die paulinische Kennzeichnung "wider die Natur" deutlich macht, dass homosexuelle Praxis grundsätzlich dem Willen Gottes widerspricht. Darum fordern sie einen Verzicht auf homosexuelle Praxis und empfehlen die Suche nach einem Weg zur Veränderung dieser Neigung.

Auch unter uns gibt es in unterschiedlichen Ausprägungen diese verschiedenen Sichtweisen und Akzentsetzungen.

Unbeschadet dieser unterschiedlichen Auffassung halten wir als gemeinsame Überzeugung fest:

1. In der Schöpfung ist die heterosexuelle Beziehung als Grundform angelegt. Diese Beziehung findet ihre geordnete und institutionelle Gestalt in der von der partnerschaftlichen Liebe getragenen, auf Dauer und Treue angelegten, Verantwortung für die Nachkommenschaft übernehmenden Form der Ehe.

2. Die Auffassung, dass es in die Wahl des Einzelnen gestellt ist, ob er homosexuelle oder heterosexuelle Praxis und Partnerschaften vollzieht, widerspricht dem biblischen Gesamtzeugnis.

3. Seelsorgerliche Begleitung von homophilen Menschen will, wo eine Veränderung dieser Prägung und Neigung unmöglich erscheint, zu einem verantwortlichen Umgang mit der Homosexualität ermutigen. Das kann auch die Bejahung und Begleitung einer verantwortlich gelebten Partnerschaft einschließen.

3. Zum Umgang mit homophilen Menschen

Im Umgang mit homophilen Menschen in unserer Kirche ist die Einsicht gewachsen, dass mit der Ausgrenzung, Diskriminierung und Kriminalisierung homophiler Menschen ein Irrweg beschritten worden ist, der dem Evangelium widerspricht.

Die strafrechtliche Sanktionierung ging von Annahmen aus, die sich nicht als tragfähig erwiesen. Die Verfolgung von Homosexuellen in den Konzentrationslagern der Nazizeit ist ein Teil des dunkelsten Kapitels unserer hier schuldbeladenen Geschichte. Die Erinnerung daran nimmt uns als Kirche in die Pflicht und stellt allen Christen die Aufgabe, gegen Ausgrenzung und Diskriminierung das Wort zu erheben.

Homophile Menschen stehen vor der oft schweren Aufgabe, ihre vom Verhalten der Mehrheit abweichende Prägung zu akzeptieren, mit ihr umzugehen und sie in eine verantwortliche Lebensgestaltung zu integrieren. Dieser spezifischen Situation ist mit Verständnis, Annahme und

Zuwendung zu begegnen. In der öffentlichen Diskussion über Homosexualität, ebenso wie im Umgang mit homophilen Menschen und deren Selbstdarstellung gilt es zu beachten, dass es der von Gott verliehenen Ganzheitlichkeit und Würde des Menschen widerspricht, wenn Menschen ausschließlich von ihrer sexuellen Prägung her verstanden werden.

Wir bitten die Glieder unserer Kirche, den homophilen Menschen in der christlichen Gemeinde unvoreingenommen, mit Verständnis und Offenheit zu begegnen und den HUK- und LUK-Gruppen gegebenenfalls Räume zu öffnen und sie in das gemeindliche Leben mit hineinzunehmen.

4. Seelsorgerliche Begleitung

Seelsorgerliche Begleitung soll und will auch in dieser spezifischen Situation den Zuspruch und Anspruch Gottes nahe bringen und die Annahme durch den barmherzigen Gott bezeugen. Seelsorge vollzieht sich im Raten und Mahnen, im Trösten und Ermutigen zu einem Leben aus der Liebe Gottes. Sie schließt den Zuspruch der Vergebung und die Fürbitte um Gottes Schutz und Geleit mit ein.

Eine solche seelsorgerliche Begleitung von homosexuell lebenden Menschen ist eine Aufgabe der Kirche. Dabei halten die einen von uns im individuell-seelsorgerlichen Bereich eine segnende Begleitung homophiler Menschen in ihrer Partnerschaft für möglich. Die anderen sehen sich dazu nicht in der Lage, weil sie von ihrem Verständnis der Heiligen Schrift hierfür keinen Auftrag erkennen.

Eine gottesdienstliche Segenshandlung (Trauung) für homophile Partnerschaften halten wir nicht für möglich. Im Handeln der Kirche und im öffentlichen Bewusstsein muss die Unterscheidung zur Institution Ehe deutlich bleiben.

Am Auftrag der Kirche, die Mitmenschen ohne Ansehen ihrer Person und ihres Schicksals zum Glauben zu rufen und zur Gottes- und Nächstenliebe zu ermutigen, nehmen alle Christen teil. Homophil geprägte Christen sind in diesen Auftrag einbezogen. Dieser Auftrag wird wahrgenommen durch ein verantwortliches Lebenszeugnis in Wort und Tat.

Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
Fürth, November 1993